

Wettordnung der Österreichischen Sportwetten G.m.b.H.

GRUNDSÄTZLICHES

Die gegenständliche Wettordnung gilt für die Wettannahme über die Sportwetten Annahmestellen sowie über sämtliche von der Gesellschaft in Kraft gesetzte elektronische Medien. Durch die Beteiligung an den Sportwetten der Österreichischen Sportwetten Gesellschaft m.b.H. (ÖSW) anerkennen die Teilnehmer die nachstehende Wettordnung und verpflichten sich, diese einzuhalten.

1. GESETZLICHE GRUNDLAGE

1.1 Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Sportwetten auf Quotenbasis sind der Artikel 15 Abs. 1 BVG sowie die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen über Buchmacher und Totalisateure (Gesetz betreffend die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens vom 28.7.1919, StGBI. 388, in den Bundesländern Wien, Burgenland und Niederösterreich (hier ergänzend Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher Jahrgang 1978 210. Stück), Steiermärkisches Wettgesetz LGBl. 79/2003, Oberösterreichisches Spielapparate und Wettgesetz LGBl 106/2007, Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz LGBl. Nr. 58/2002, Vorarlberger Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten LGBl. Nr. 18/2003, Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettgesetz K-TBWG 1996, LGBl. Nr. 68/1996 sowie Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure LGBl. Nr. 17/1995 in Salzburg).

1.2 Die Regelung der Durchführung von Buchmacher- und Totalisateurwetten (Sportwetten) ist ein Recht der Bundesländer. Die ÖSW, mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 196645 i, ist gemäß der ihr von den Bundesländern auf Basis der unter Pkt. 1.1 genannten Landesgesetze erteilten Konzessionen zur Durchführung von Sportwetten berechtigt und bietet in diesem Rahmen Sportwetten auf Quotenbasis (Buchmacher- und Totalisateurwetten) an.

2. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

2.1 Für die Teilnahme an Sportwetten ist allein die Wettordnung der ÖSW einschließlich Sonderbedingungen maßgebend. Von dieser Wettordnung abweichende Angaben auf Wettscheinen, die auf nicht mehr geltenden Wettbestimmungen beruhen, sind ungültig. Die Wettordnung für Sportwetten ist in den Sportwetten Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen. ÖSW behält sich eine andere, geeignete Form der Bekanntgabe vor.

2.2 Für die Abgabe von Wetten dürfen nur die von ÖSW genehmigten Medien und die von ÖSW aufgelegten und zur Verfügung gestellten Wettscheine (Arbeitspapiere) verwendet werden. Die ÖSW behält sich vor, bestehende Medien und Wettscheinarten außer Kraft zu setzen bzw. neue einzuführen.

2.3 Der Wettteilnehmer erklärt, mit Abschluss des Wettvertrages die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen über den Jugendschutz zu erfüllen. Bei begründeten Zweifeln an der Zulässigkeit der Wettteilnahme sind die Sportwetten Annahmestellen dazu angehalten, eine Ausweisleistung zu verlangen.

3. GEGENSTAND UND ZEITPUNKT VON SPORTWETTEN

3.1 Gegenstand von Sportwetten ist die Annahme von Kumulativwetten und Einzelwetten auf Quotenbasis, die nicht unter die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes fallen. Die Sportwette kann als „tipp3 classic“ Wette, als „tipp3 pro“ Wette oder als „tipp3 ja/nein“ Wette gespielt werden.

3.1.1 „tipp3 classic“ bzw. „tipp3 pro“ Einfachwette: Die Einfachwette wird entweder als Einzelwette oder als kombinierte Voraussage abgeschlossen und umfasst 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 Wettereignisse aus dem Wettprogramm. Im Wettprogramm gesondert gekennzeichnete Wettereignisse können auch als Einzel- oder 2er Kombinationswette gespielt werden.

3.1.2 „tipp3 classic“ bzw. „tipp3 pro“ Systemwette: Die Systemwette beinhaltet alle möglichen Kombinationen von Einfachwetten, die sich aus einer höheren Anzahl von Wettereignissen für eine geringere Anzahl kombinierter Wettereignisse errechnen lassen (z.B. 3 aus 4: aus 4 möglichen Einzelvoraussagen können vier 3er Kombinationen gebildet werden). Jede dieser Kombinationen entspricht einer Einfachwette.

3.1.3 Für jede mögliche und angebotene Voraussage eines Wettereignisses setzt ÖSW im Rahmen des Wettprogramms im Voraus eine Quote fest. Durch Multiplikation der Quoten der einzelnen, vom Wettkunden gewählten Voraussagen ergibt sich die Gesamtquote der Wette.

3.1.4 „tipp3 ja/nein“ Wette: Die „tipp3 ja/nein“ Wette ist eine Kombinationswette bei der eine Reihe von Fragen zu einer Wette mit einer fixen Quote für den 1. Rang und einer fixen Quote für den 2. Rang zusammengefasst wird. Die Wette gilt dann als im 1. Rang gewonnen, wenn alle Fragen richtig beantwortet sind. Wird eine Frage unrichtig beantwortet und sind die restlichen Fragen richtig beantwortet, dann gilt die Wette als im 2. Rang gewonnen. Für die „tipp3 ja/nein“ Wette wird ein eigener Wettschein verwendet.

3.2 In der Regel werden zwei Wettprogramme pro Woche aufgelegt und/oder auf www.tipp3.at veröffentlicht, die unterschiedliche Wettereignisse, die sich aus verschiedenen Sportarten zusammensetzen können, umfassen. Für jedes der angeführten Wettereignisse gibt ÖSW den von ihr festgesetzten Annahmeschluss bekannt.

3.3 Bei der Voraussage des Ausgangs der gewählten Wettereignisse ist bei der „tipp3 classic“ Wette maximal zwischen drei Möglichkeiten, nämlich dem Sieg des erstgenannten Wettkampfteilnehmers (Voraussage 1), dem unentschiedenen Ergebnis (Voraussage X) und dem Sieg des zweitgenannten Wettkampfteilnehmers (Voraussage 2) zu wählen. Bei der „tipp3 pro“ Wette kann pro Wettereignis aus einer bestimmten Anzahl von möglichen Voraussagen (abhängig vom jeweiligen Wettereignis) gewählt werden, wobei den Wettereignissen bzw. den möglichen Ausgängen für diese Wettereignisse dreistellige Zahlen zugeordnet werden. Lauten die Voraussagen „anderer Heimsieg“, „anderes Remis“, „anderer Auswärtssieg“ beziehungsweise „ein Anderes“, „eine Andere“ oder „ein Anderer“ so ist damit jeder/s nicht ausdrücklich angeführte Heimsieg, Remis

beziehungsweise Auswärtssieg sowie jeder/e nicht ausdrücklich angeführte Teilnehmer/in / Ausgang gemeint. Abweichende Verfahren werden in Sonderbestimmungen, insbesondere im Wettprogramm, bekannt gegeben.

3.4 Nach Festlegung durch die ÖSW können neben dem Endergebnis auch die Ergebnisse von Teilabschnitten sowie von Turnieren (z.B. Fußballweltmeisterschaft) gesondert gewertet werden. Teilabschnitte sind die erste Halbzeit, die zweite Halbzeit oder sonstige Spielzeitabschnitte.

3.5 Mögliche Wettformen für die „tipp3 classic“ Wette und die „tipp3 pro“ Wette

3.5.1 „Handicapwette“

Bei der Handicapwette handelt es sich um eine Wettform, bei der einer der Wettkampfteilnehmer einen im jeweiligen Wettprogramm definierten rechnerischen Vorsprung erhält.

3.5.2 „Torsummenwette“

Bei der Torsummenwette handelt es sich um eine Wettform, bei der die Gesamtzahl der von den Wettkampfteilnehmern innerhalb der regulären Spielzeit erzielten Tore vorausgesagt wird. Wenn im Wettprogramm nicht anders bekannt gegeben, steht Voraussage 1 für null bis ein Tor, Voraussage X für zwei bis drei Tore und Voraussage 2 für vier oder mehr Tore.

3.5.3 „Halbzeittorwette“

Dabei handelt es sich um eine Wettform, bei der vorausgesagt wird, in welcher der beiden Spielhälften mehr Tore erzielt werden. Voraussage 1 steht für „in der 1. Halbzeit“, Voraussage X steht für „in keiner von beiden“ und Voraussage 2 für „in der 2. Halbzeit“.

3.5.4 „Eckballwette“

Bei dieser Wettform wird die Gesamtzahl der in der regulären Spielzeit verhängten „Eckbälle“ vorausgesagt. Die Bedeutung der Voraussage 1, X oder 2 wird im jeweiligen Wettprogramm gesondert bekannt gegeben.

3.5.5 „Head to Head-Wette“

Bei dieser Wettform wird vorausgesagt, welcher der beiden angeführten Wettkampfteilnehmer besser klassiert ist (unberücksichtigt bleibt die Klassierung nicht angeführter Wettkampfteilnehmer). Bei Head to Head-Wetten steht Voraussage 1 für die bessere Klassierung des erstgenannten Wettkampfteilnehmers, Voraussage X für die gleiche Klassierung bzw. eine Nicht-Klassierung beider Wettkampfteilnehmer und 2 für die bessere Klassierung des zweitgenannten Wettkampfteilnehmers.

3.5.6 „Welche Mannschaft schießt das erste Tor-Wette“:

Bei dieser Wettform wird vorausgesagt, für welche der beiden angeführten Mannschaften das erste Tor des Spieles fällt. Voraussage 1 steht für die erstgenannte Mannschaft, Voraussage X für keine der beiden Mannschaften, und Voraussage 2 für die zweitgenannte Mannschaft.

3.5.7 „Doppelte Chance“:

Dabei hat der Spielteilnehmer die Möglichkeit auf 2 der 3 möglichen Ausgänge zu setzen. Da sich die Eintrittswahrscheinlichkeit der Voraussage bei dieser Spielform erhöht, verkürzt sich die Quote nach einem festgelegten Umrechnungsschlüssel von den Grundquoten aus. Bei Spezialwetten (Handicap-, Torsummen-, Halbzeit-Endstandswetten) ist die doppelte Chance nicht möglich.

3.5.8 Torsummenwette (Variante „Mehr Tore als/Weniger Tore als“):

Bei dieser Wettform wird die Gesamtanzahl an Toren, erzielt in der regulären Spielzeit, vorausgesagt. Angeboten werden die Möglichkeiten Mehr/Weniger als 1,2,3 oder 4 Tore. Die Vorhersage ist am Wettschein anzukreuzen.

3.5.9 „Resultatwette“ (Fußball):

Bei dieser Wettform wird das Resultat nach Ende der regulären Spielzeit vorausgesagt. Am Wettschein können hierfür die Tore der Heimmannschaft (=erstgenannte Mannschaft) und jene der Gastmannschaft (=zweitgenannte Mannschaft) angekreuzt werden. Vom 0:0 bis zum 3:3 ist das vom Spielteilnehmer vorauszusagende Resultat auszuwählen. Alle anderen möglichen Resultate sind durch den Tipp „andere“ pauschal abgedeckt. Resultatwetten können immer als Einzelwetten gespielt werden, auch wenn das Wettereignis im Wettprogramm nicht gesondert gekennzeichnet ist (siehe Pkt. 4.1 bzw. 4.2).

3.5.10 „Siegwetten“:

Bei diesen Wettformen werden der Sieger oder die Platzierung eines Teilnehmers eines Wettereignisses vorausgesagt. Hierfür ist am Wettschein die dreistellige Nummer des jeweiligen Teilnehmers anzukreuzen.

3.5.11 „Sonstige Wetten“:

Die ÖSW hat das Recht, sonstige Wetten anzubieten.

3.6 Das Wettprogramm wird von ÖSW bekannt gegeben und in begründeten Fällen geändert, korrigiert oder aktualisiert. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Austragungsortes, bekannt gewordener Ausfälle von Wettereignissen sowie Änderungen der Quoten, des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

3.7 Die ÖSW ist berechtigt, von sich aus – und zwar auch ohne dass die Voraussetzungen des § 871 ABGB vorliegen - Schreib-, Rechen-, Quoten oder sonstige Fehler jederzeit – auch nach Vertragsabschluss – zu berichtigen. Das Recht der ÖSW auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums (§ 871 ABGB) bleibt davon unberührt.

4. SPORTWETTEN WETTSCHEINE

4.1 „tipp3 classic“ Wettschein

Der „tipp3 classic“ Wettschein beinhaltet die Möglichkeit, Einfach- oder Systemwetten abzugeben. Die Einfachwette besteht aus einer Kombination von mindestens 3 bis maximal 10 Wettereignissen. Im Wettprogramm gesondert gekennzeichnete Wettereignisse können auch als Einzel- oder 2er Kombinationswetten gespielt werden. Die Systemwette ermöglicht eine verkürzte Schreibweise folgender Kombinationen von Einfachwetten unter Beachtung der in Pkt. 6.2 angeführten Limits:

„3 aus 4“ = 4 Einfachwetten

„3 aus 5“ = 10 Einfachwetten

„3 aus 6“ = 20 Einfachwetten

„3 aus 7“ = 35 Einfachwetten

„4 aus 5“ = 5 Einfachwetten

„4 aus 6“ = 15 Einfachwetten

„4 aus 7“ = 35 Einfachwetten

„5 aus 6“ = 6 Einfachwetten

„5 aus 7“ = 21 Einfachwetten

„6 aus 7“ = 7 Einfachwetten

„6 aus 8“ = 28 Einfachwetten

„7 aus 8“ = 8 Einfachwetten

„7 aus 9“ = 36 Einfachwetten

„8 aus 9“ = 9 Einfachwetten

„9 aus 10“ = 10 Einfachwetten

4.2 „tipp3 pro“ Wettschein

Für die „tipp3 pro“ Wette ist ein eigener Wettschein zu verwenden. Der „tipp3 pro“ Wettschein beinhaltet die Möglichkeit Einfach- oder Systemwetten abzugeben. Die Einfachwette besteht aus einer Kombination von mindestens 3 bis maximal 10 Wettereignissen. Im Wettprogramm gesondert gekennzeichnete Wettereignisse können auch als Einzel- oder 2er Kombinationswetten gespielt werden. Die Systemwette ermöglicht eine verkürzte Schreibweise folgender Kombinationen von Einfachwetten unter Beachtung der in Pkt. 6.2 angeführten Limits:

„3 aus 4“ = 4 Einfachwetten
„3 aus 5“ = 10 Einfachwetten
„3 aus 6“ = 20 Einfachwetten
„3 aus 7“ = 35 Einfachwetten
„3 aus 8“ = 56 Einfachwetten
„3 aus 9“ = 84 Einfachwetten
„3 aus 10“ = 120 Einfachwetten
„4 aus 5“ = 5 Einfachwetten
„4 aus 6“ = 15 Einfachwetten
„4 aus 7“ = 35 Einfachwetten
„4 aus 8“ = 70 Einfachwetten
„4 aus 9“ = 126 Einfachwetten
„4 aus 10“ = 210 Einfachwetten
„5 aus 6“ = 6 Einfachwetten
„5 aus 7“ = 21 Einfachwetten
„5 aus 8“ = 56 Einfachwetten
„5 aus 9“ = 126 Einfachwetten
„5 aus 10“ = 252 Einfachwetten
„6 aus 7“ = 7 Einfachwetten
„6 aus 8“ = 28 Einfachwetten
„6 aus 9“ = 84 Einfachwetten
„6 aus 10“ = 210 Einfachwetten
„7 aus 8“ = 8 Einfachwetten
„7 aus 9“ = 36 Einfachwetten
„7 aus 10“ = 120 Einfachwetten
„8 aus 9“ = 9 Einfachwetten
„8 aus 10“ = 45 Einfachwetten

„9 aus 10“ = 10 Einfachwetten

4.3 „tipp3 ja/nein“ Wettschein

Für die „tipp3 ja/nein“ Wette ist ein eigener Wettschein zu verwenden. Pro Wettschein können bis zu drei Wetten platziert werden, wobei eine Kombination mehrerer Wetten nicht zulässig ist.

4.4 Sonderwettschein

Die ÖSW hat die Möglichkeit, aus besonderem Anlass Sonderwettscheine aufzulegen und diese gegebenenfalls außer Kraft und neue in Kraft zu setzen.

4.5 Quicktipp

Neben der Verwendung von Wettscheinen kann dem Wettteilnehmer die Möglichkeit angeboten werden, mittels einem zentralseitig vorgegebenen Tipp (Quicktipp) an den Sportwetten teilzunehmen.

Die ÖSW hat die Möglichkeit, diese Quicktipp zu gesondert bekanntgegebenen Quoten anzubieten.

5. WETTTEILNAHME

5.1 Der Teilnehmer an Sportwetten hat auf den ihm von ÖSW zur Verfügung gestellten Wettscheinen (Arbeitspapieren) gemäß den auf der Rückseite des Wettscheines angeführten Anleitungen alle Eintragungen an den hierfür vorgesehenen Stellen gut leserlich vorzunehmen. Kommt es durch ungenaue Markierungen zu einer Erfassung anderer Daten als vom Teilnehmer gewünscht, so gelten für die Gewinnermittlung nur die bei der ÖSW eingelangten, verspeicherten und mittels Sportwetten Quittung rückbestätigten Wettdaten.

5.2 Es werden nur eindeutige Markierungen gewertet. Bei mangelhaften Eintragungen kann keine Korrektur über die in der Sportwetten Annahmestelle befindlichen technischen Einrichtungen erfolgen. Bei mangelhaft ausgefülltem Wettschein muss vom Wettteilnehmer ein neuer Wettschein ausgefüllt werden.

5.3 Eine händische Korrektur eines fehlerhaften Wettscheines (z.B. Radierungen, Ausbesserungen und/oder Überschreibungen, Überklebungen) ist unzulässig.

5.4 Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Richtigkeit der auf der Sportwetten Quittung rückbestätigten Wettdaten zu überprüfen. Die Stornierung einer abgeschlossenen Wette ist nur innerhalb der von ÖSW festgesetzten Frist in der Sportwetten Annahmestelle möglich, in der der Wettabschluss erfolgte (Pkt. 8.5).

Ein Rechtsstreit hierüber ist ausgeschlossen.

6. WETTEINSATZ, LIMITS

6.1 Der Mindesteinsatz beträgt € 3,- der zulässige Höchsteinsatz ist mit € 500,- pro „tipp3 classic“ Einfachwette bzw. „tipp3 pro“ Wette und „tipp3 ja/nein“ Wette begrenzt.

6.2 Für die in Pkt. 4.1 und 4.2 genannten Systemwetten beträgt der Mindesteinsatz € 1,- je Einfachwette (Der zu zahlende Mindesteinsatz beträgt daher beim System 3 aus 4 € 4,-), der maximal zulässige Höchsteinsatz pro System (Anzahl Einfachwetten des Systems multipliziert mit der gewählten Einsatzklasse) ist mit € 1.400,- begrenzt.

6.3 Die maximale Gesamtquote einer „tipp3 classic“ bzw. „tipp3 pro“ Einfachwette beträgt 3.000.

6.4 Der maximale Wettgewinn beträgt bei der „tipp3 classic“ Einfachwette bzw. „tipp3 pro“ Wette € 80.000,-, bei der „tipp3“ Systemwette € 200.000,- (Summe aller Einfachwetten des gewählten Systems).

6.5 Bei Überschreiten eines dieser Limits wird die Wette nicht angenommen.

6.6 Der Teilnehmer hat den Wetteinsatz vor Erhalt der Wettquittung zu bezahlen.

7. ANNAHMESCHLUSS, ANNAHME, ÄNDERUNGEN UND SPERREN

7.1 Für jedes Wettereignis des Wettprogrammes bestimmt ÖSW den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Der Annahmeschluss der Wette richtet sich jeweils nach dem frühesten Annahmeschluss der vom Wetteteilnehmer aus dem Wettprogramm ausgewählten Wettereignisse.

7.2 Die ÖSW behält sich vor, in begründeten Fällen die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und das Wettprogramm zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Ereignissen und einzelne Wettereignisse zu sperren. Ferner kann ein gesamtes Wettprogramm und die Wettannahme in einzelnen Sportwetten Annahmestellen gesperrt werden.

7.3 Die ÖSW und die Sportwetten Annahmestellen sind zur Entgegennahme von Wetten nicht verpflichtet. Insbesondere werden Wetten zurückgewiesen, bei denen

7.3.1 der Annahmeschluss für ein gewähltes Wettereignis (ausgenommen davon ist die „tipp3 live“ Wette),

7.3.2 der maximale Wetteinsatz,

7.3.3 die maximal zulässige Gesamtquote,

7.3.4 der maximale Gewinnbetrag einer Wette überschritten ist,

7.3.5 ein oder mehrere in der Wette enthaltene(s) Wettereignis(se), eine oder mehrere Voraussage(n) von Spielausgängen oder Kombinationen von Wettereignissen von ÖSW gesperrt wurde(n).

8. SPORTWETTEN QUITTUNG

8.1 Nach Einlesen des Wettscheines (Arbeitspapiers) erhält der Wettteilnehmer eine gesonderte Sportwetten Quittung, auf der folgende wettrelevante Daten angeführt sind:

8.1.1 ein Erfassungscode,

8.1.2 die jeweils platzierte(n) Wette(n),

8.1.3 die dem Wettereignis zugrunde liegende Wettquote,

8.1.4 die der „tipp3 classic“ bzw. „tipp3 pro“ Einfachwette zugrunde liegende Gesamtquote,

8.1.5 der bei richtiger Voraussage fällige Gewinnbetrag einer „tipp3 classic“ Einfachwette bzw. „tipp3 pro“ Wette und „tipp3 ja/nein“ Wette,

8.1.6 Datum und Zeitpunkt der Erfassung der Wettdaten.

8.2 Quittungen für „tipp3 classic“ Systemwetten enthalten neben dem Erfassungscode alle durch das gewählte System möglichen Einfachwetten mit den entsprechenden Wettquoten.

8.2.1 Quittungen für „tipp3 pro“ Systemwetten enthalten neben dem Erfassungscode den mit dem Tipp maximal möglichen Gesamtgewinn.

8.3 Die Sportwetten Quittung ist der einzig rechtsverbindlich gültige Nachweis der Wettteilnahme sowie eines allfälligen Gewinnanspruches, der nur gegen Vorlage der entsprechenden Sportwetten Quittung geltend gemacht werden kann.

8.4 Der auf der Sportwetten Quittung aufgebrachte Code ist wesentlicher Bestandteil der Sportwetten Quittung und gewährleistet die technische Zuordenbarkeit der Sportwetten Quittung zu den gespeicherten Wettdaten. Nur Sportwetten Quittungen, auf denen der Code einwandfrei zu identifizieren ist, dienen dem Nachweis der Wettteilnahme sowie eines allfälligen Gewinnanspruches. Die Überprüfung auf Richtigkeit des Inhaltes einer Sportwetten Quittung liegt in der Verantwortung des Wettteilnehmers. Es können daher nach Übernahme und Prüfung der Sportwetten Quittung durch den Wettteilnehmer gegen ÖSW keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

8.5 Stellt der Wettteilnehmer bei der Überprüfung der Sportwetten Quittung eine Abweichung von der von ihm gewünschten Wette fest, hat er die Möglichkeit, die Wette innerhalb von 10 Minuten nach dem auf der Sportwetten Quittung aufgedruckten Zeitpunkt der Verspeicherung der Wettdaten, längstens jedoch bis zum Annahmeschluss der Wette in derselben Sportwetten Annahmestelle gegen Rückgabe der betreffenden Sportwetten Quittung und Refundierung des Wetteinsatzes zu stornieren. Sollte die Sportwetten Annahmestelle bereits geschlossen oder technische Einrichtungen nicht verfügbar sein, besteht kein Recht auf ein Storno. Auch eine Möglichkeit zur Stornierung einer „tipp3 live“ Wette besteht nicht.

9. WETTVERTRAG UND WETTTEILNAHME

9.1 Der Wettvertrag zwischen dem Teilnehmer und der ÖSW gilt als abgeschlossen, wenn die Daten des Wettscheines (Arbeitspapiers) über die in der Sportwetten Annahmestelle befindlichen technischen Einrichtungen bei der ÖSW rechtzeitig, also vor Annahmeschluss, eingelangt sind, entsprechend gesichert und auswertbar sind sowie durch Ausdruck und Ausfolgen der Sportwetten Quittung (Pkt. 8.) bestätigt sind. Bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen kommt der Spielvertrag nicht zustande. Vereinbarungen Dritter sind für ÖSW nicht verbindlich.

9.2 Die Wettteilnahme erfolgt über die Sportwetten Annahmestelle im Rahmen der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen anonym. Ausnahmen der anonymen Spielteilnahme sind bei den Auszahlungen gem. Pkt. 13.3 und 13.4 vorgesehen.

9.3 Sowohl die ÖSW als auch die Sportwetten Annahmestelle können die Annahme von Wetten ohne Angabe von Gründen verweigern.

10. SPORTWETTEN ANNAHMESTELLEN

10.1 Eine Sportwetten Annahmestelle ist eine in einem aufrechten Vertragsverhältnis mit der ÖSW stehende und als solche nach außen gekennzeichnete, mit den für die Datenübermittlung nach Vorgaben der ÖSW erforderlichen technischen Einrichtungen ausgestattete Annahmestelle.

10.2 Die Übermittlung von Daten aus den Wettscheinen (Arbeitspapieren) und die Weiterleitung der vom Teilnehmer entrichteten Wetteinsätze an die ÖSW erfolgt über die Sportwetten Annahmestellen.

10.3 Die Teilnahme an den von der ÖSW angebotenen Wetten wird von den Sportwetten Annahmestellen als Erfüllungsgehilfen der ÖSW vermittelt. Vertragliche Beziehungen zwischen den Teilnehmern und der Sportwetten Annahmestelle sind jedenfalls ausgeschlossen; vertragliche Beziehungen zur ÖSW sind hinsichtlich des Ausfüllens eines Wettscheines (Arbeitspapiers) ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer der Sportwetten Annahmestelle oder deren Personal das Ausfüllen des Wettscheines (Arbeitspapiers) überlässt.

10.4 Die Sportwetten Annahmestellen sind nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Daten auf den Wettscheinen (Arbeitspapieren) der Teilnehmer zu prüfen, sie haften jedoch der ÖSW für die Entrichtung jener Wetteinsätze, die sich aus den vom Wettteilnehmer angebrachten Markierungen und den auf dieser Basis übermittelten Daten ergeben.

10.5 Das Tätigwerden der Sportwetten Annahmestelle zur Übermittlung der Daten an die ÖSW entbindet die Wettteilnehmer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Wettordnung.

11. WERTUNG VON SPORTEREIGNISSEN

11.1 Maßgebend für die Wertung eines Sportereignisses ist das nach Ablauf der regulären Spielzeit (unter Berücksichtigung des Pkt. 3.4.) festgestellte Ergebnis. Eine Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen oder andere Verfahren zur

Entscheidungsfindung werden bei der Wertung nicht berücksichtigt es sei denn, dass auf die Nichtanwendung dieser Wertungsregel im Wettangebot hingewiesen wird.

11.2 Wird ein regulär beendetes Sportereignis wiederholt, so wird das erststattgefundene Sportereignis und nicht die Wiederholung gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.

11.3 Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Ergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung von Sportwetten ohne Bedeutung.

11.4 Jedes Sportereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaft, Cup, Weltmeisterschaft usw. gewertet.

11.5 Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis,

11.5.1 das nicht zum festgesetzten Termin gespielt und nicht innerhalb der gem. Pkt. 11.5.5 festgesetzten Frist nachgetragen wurde,

11.5.2 das abgebrochen und nicht innerhalb der gem. Pkt. 11.5.5 festgesetzten Frist nachgetragen wurde,

11.5.3 das ausgelost,

11.5.4 das in ein anderes Wettprogramm verlegt oder

11.5.5 dessen normale Spielzeit nicht binnen 50 Stunden nach dem im Wettprogramm festgesetzten Annahmeschluss beendet wird- die Quoten des betreffenden Wettereignisses generell auf 1,00 gesetzt. Die getroffene Voraussage des Wettteilnehmers hinsichtlich dieses Ereignisses wird so behandelt, als sei das Ergebnis richtig vorausgesagt worden.

11.6 Langzeitwetten sind Wetten, deren Ergebnis erst im Zeitraum eines zukünftigen Wettprogrammes feststeht.

11.7 Steht nicht fest, dass ein Wettvertrag vor dem tatsächlichen Beginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der davon betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Wettvertrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt und die getroffene Voraussage des Wettteilnehmers hinsichtlich dieses Ereignisses so behandelt, als sei das Ergebnis richtig vorausgesagt worden. Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines Wettereignisses oder des Annahmeschlusses eines Ereignisses innerhalb der in Pkt. 11.5.5 angeführten Frist werden die dazugehörigen Wettvoraussagen des Teilnehmers mit der zum Zeitpunkt der Wettabgabe gültigen Quote berücksichtigt, solange der Wettvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses Wettereignisses liegt.

11.8 Quoten von Wettereignissen, bei denen das Heimrecht getauscht wurde, werden auf 1,00 gesetzt und die getroffene Voraussage des Wettteilnehmers hinsichtlich dieses Ereignisses so behandelt, als sei das Ergebnis richtig vorausgesagt worden.

11.9 Bei sonstigen Änderungen des Veranstaltungsortes bleibt es stets bei den zum Zeitpunkt des Wettvertragsabschlusses geltenden Quoten. Werden außer dem Endergebnis auch die Ergebnisse von Teilabschnitten gewertet, so gelten bei einem ausgefallenen

Wettereignis sowohl für das Endergebnis als auch für Teilabschnitte die Grundsätze der Bestimmungen des Pkt. 11.5. Sind nicht alle in das Wettprogramm aufgenommenen Teilabschnitte gespielt oder ist das Spiel in einem zweiten oder weiteren Teilabschnitt abgebrochen worden, so werden die Ergebnisse der zu Ende gespielten Teilabschnitte gewertet; für das Endergebnis und das Ergebnis der nicht zu Ende gespielten Teilabschnitte gelten die Bestimmungen von Pkt. 11.5. Dies gilt für die Sonderformen gem. Pkt 3.5 dieser Wettordnung sinngemäß.

11.10 Werden für bestimmte Wettarten (z.B. Head to Head; Match Betting) Quoten für explizit angeführte Wettkampfteilnehmer oder Quoten für „ein Anderer“ Wettkampfteilnehmer angeboten, so werden die Quoten für dieses Wettereignis dann generell auf 1,00 gesetzt, wenn entweder einer der explizit angeführten Wettkampfteilnehmer nicht teilnimmt oder neben den explizit angeführten kein weiterer Wettkampfteilnehmer an dem Wettereignis teilnimmt.

11.11 Nimmt ein im Rahmen einer unter Pkt. 3.5.10 angeführten Siegwette angeführter Wettkampfteilnehmer nicht an dem Wettereignis teil, so wird der auf diesen Wettkampfteilnehmer geleistete Wetteinsatz rückerstattet.

11.12 Sonstige Wertungsregeln

11.12.1 Formel 1

Die Teilnahme an einem Formel 1 Qualifying beginnt mit dem erstmaligen Verlassen der Box im Rahmen des Qualifyings. Als Teilnehmer eines Grand Prix gelten alle Fahrer, die in der offiziellen FIA Ergebnisliste aufscheinen. Maßgebend für die Wertung eines Formel 1 Grand Prix ist das zum Zeitpunkt der Siegerehrung feststehende Klassement. Nachträgliche Änderungen des Klassements (z.B. Entscheidungen am „grünen Tisch“) haben keinen Einfluss auf die Wertung. Maßgebend für die Wertung eines Formel 1 Qualifyings ist die, unmittelbar nach Beendigung des Trainings, für den Grand Prix festgelegte Startaufstellung. Nachträgliche Änderungen des Klassements haben keinen Einfluss auf die Wertung.

11.12.2 Skisport

Die Teilnahme an einem Skirennen beginnt mit dem erstmaligen Auslösen der Zeitnehmung bzw. beim Skisprung mit dem erstmaligen Verlassen des Startbackens durch den jeweiligen Starter. Maßgebend für die Wertung einer Ski-Veranstaltung ist jenes Ergebnis, welches am Tag der Veranstaltung um 24.00 Uhr (Zeit am Austragungsort) feststeht. Nachträgliche Änderungen des Klassements haben keinen Einfluss auf die Wertung. Ein Rennen gilt als regulär beendet, wenn es der Internationale Skiverband (FIS) mit der Vergabe der vollen Weltcupunkte wertet.

11.13 Bei der „tipp3 pro“ Wette werden bei Ex aequo Platzierungen für alle Gewinner die geteilten Quoten nach folgender Formel ausbezahlt. Quote des Teilnehmers minus eins dividiert durch die Anzahl der Sieger plus eins. Bsp. Quote des Teilnehmers ist 2,00 und es gibt zwei Sieger so berechnet sich der auszahlbare Gewinn wie folgt: $2,00 - 1 = 1 \rightarrow 1/2 = 0,5 \rightarrow 0,5 + 1 = 1,50$.

11.14 Wertung der „tipp3 ja/nein“ Wette

Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die Fragen der „tipp3 ja/nein“ Wette auf die reguläre Spielzeit (Ende 2. Halbzeit beziehungsweise Ende 3. Drittel, ohne eventuelle Verlängerung oder Elfmeter/Penaltyschießen.) Ist ein einer Frage zu Grunde liegendes Ereignis nicht innerhalb des in Pkt. 11.5.5 der allg. Wettordnung der ÖSW festgesetzten Zeitraumes regulär beendet worden, wird die Quote auf 1,00 gesetzt und der gesamte Wetteinsatz rückerstattet. Ausgenommen davon sind „tipp3 ja/nein“ Wette, wenn hierbei aufgrund des Spiel- bzw. Rennverlaufes zum Zeitpunkt des Abbruches alle Fragen beantwortet werden konnten. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Teilabschnitte, auf die sich die Fragen beziehen, beendet sind (Führt Mannschaft X zur Pause? Das Spiel wird in der 2. Halbzeit abgebrochen) oder das erste Tor des Spieles (Fällt das erste Tor für Mannschaft Y?) bereits gefallen ist und die Begegnung erst danach abgebrochen wurde.

Erklärung zu speziellen Fragen der „tipp3 ja/nein“ Wette:

„Gibt es mehr als x Gelbe Karten?“:

Erhält ein Spieler die Gelbe und in weiterer Folge die Gelb/Rote Karte, werden für diesen Spieler zwei Gelbe Karten gewertet.

„Ist die Summe der erzielten Tore gerade?“:

Fällt im Spiel kein Tor (0:0), ist „gerade“ die richtige Antwort.

„Gewinnt Mannschaft X beide Halbzeiten?“:

Gewinnt Mannschaft X sowohl die erste Halbzeit (Pausenführung), als auch die zweite Halbzeit (die 2. Halbzeit beginnt unabhängig vom Pausenstand mit 0:0), dann ist die Antwort „Ja“ richtig. In allen anderen Fällen (z.B. Halbzeitstand 2:0, Endstand 3:1) ist die Antwort „Nein“ richtig.

„Gewinnt Mannschaft Y mindestens eine der beiden Halbzeiten?“:

Gewinnt Mannschaft Y entweder die erste Halbzeit (Pausenführung), oder die zweite Halbzeit (die 2. Halbzeit beginnt unabhängig vom Pausenstand mit 0:0), oder beide Halbzeiten, dann ist die Antwort „Ja“ richtig. Gewinnt Mannschaft Y keine der beiden Halbzeiten, ist die richtige Antwort „Nein“.

„Fällt bei Spiel X früher (Spielminute) ein Tor als bei Spiel Y?“:

Fällt in beiden Begegnungen das erste Tor des Spieles in der gleichen Spielminute, ist die Antwort „Nein“ richtig. Es werden für die Wertung des Ergebnisses bloß die Spielminuten herangezogen, in denen das erste Tor fällt, unter Außerachtlassung der (Spiel)-Sekunden.

„Schneidet Teilnehmer X im Turnier besser ab als Teilnehmer Y?“:

Es gibt verschiedene Abstufungen für das Abschneiden im Turnier: „Sieger“, „unterlegener Finalist“, „Halbfinalist“ beziehungsweise im Fall des Ausspielens des Dritten Platzes „Dritter Platz“ und „Vierter Platz“, Ausscheiden im Viertelfinale, Ausscheiden im Achtelfinale (falls ein solches stattfindet), Ausscheiden in der Gruppenphase. Erreicht Teilnehmer X ein in dieser Abstufung höheres Ergebnis als Teilnehmer Y, lautet die

richtige Antwort „Ja“, in allen anderen Fällen (z.B. sowohl Teilnehmer X als auch Teilnehmer Y scheidet im Viertelfinale aus) lautet die Antwort „Nein“.

„Gelingt Spieler X das erste Break des Matches?“:

Gewinnt Spieler X vor Spieler Y das Aufschlagspiel des Gegners lautet die richtige Antwort „Ja“. Gibt es im gesamten Match keinen Aufschlagverlust (Break) ist „Nein“ die richtige Antwort. Im Tie-Break erzielte sogenannte „Mini-Breaks“ zählen nicht als Break.

„Gibt es unter den besten „a“ Läufern/innen des Endergebnisses mindestens 2 zeitgleiche Läufer/innen?“:

Befinden sich unter den besten „a“ Läufer/innen nicht mindestens 2 zeitgleiche Läufer/innen im Endklassement so lautet die richtige Antwort „Nein“. Dies ist auch dann der Fall, wenn weniger als „a“ Rennläufer/innen im Endklassement aufscheinen.

Sonderregeln für Ski- und Skisprung ja/nein Wetten:

Startet eine/r der in der „tipp3 ja/nein“ Wette namentlich angeführten Rennläufer/innen bzw. Skispringer nicht, dann wird die Wette mit der Quote 1,00 gewinnermittelt und die Einsätze werden rückerstattet.

11.15 Sonderregel für Tenniswetten

Wird das einer Tenniswette zugrundeliegende Wettereignis durch „w.o.“ beendet, dann wird die Wette mit einer Quote 1,0 gewinnermittelt und die Einsätze werden rückerstattet.

11.16 Die Gesellschaft behält sich vor, von diesem Wertungsschema im Einzelfall abzugehen. Solche Einzelfälle werden im Vorhinein im Wettprogramm bekannt gegeben.

12. ERMITTLUNG DER GEWINNE

12.1 Grundlage für die Gewinnermittlung sind die über die in der Sportwetten Annahmestelle befindlichen technischen Einrichtungen übertragenen und bei der Gesellschaft eingelangten, entsprechend gesicherten und auswertbaren Daten, welche durch Ausdruck und Ausfolgung der Quittung bestätigt wurden, unter Berücksichtigung der in Pkt. 11. festgelegten Bestimmungen zur Ermittlung und Wertung der Ergebnisse.

12.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Voraussagen hinsichtlich der vom Wettteilnehmer ausgewählten Wettereignisse.

12.2.1 „tipp3 classic“ bzw. „tipp3 pro“ Einfachwette: Ein Gewinn liegt vor, wenn alle Einzelvoraussagen für die in der Wette ausgewählten Wettereignisse richtig sind.

12.2.2 „tipp3 classic“ bzw. „tipp3 pro“ Systemwette: Ein Gewinn liegt vor, wenn zumindest bei einer der durch die Systemwette abgeschlossenen Einfachwetten alle Einzelvoraussagen der ausgewählten Wettereignisse richtig sind.

12.2.3 „tipp3 ja/nein“ Wette: Ein Gewinn im ersten Rang liegt vor, wenn alle Fragen richtig beantwortet sind. Ein Gewinn im zweiten Rang liegt vor, wenn eine Frage unrichtig beantwortet wurde und alle anderen Fragen richtig beantwortet wurden.

12.3 Für verschiedene Ausgänge eines Wettereignisses bestimmt die ÖSW im Voraus die Wettquoten.

„tipp3 classic“ bzw. „tipp3 pro“ Einfachwette: Der Gewinnbetrag der Wette errechnet sich durch Multiplikation der Gesamtquote der Wette mit dem geleisteten Wetteinsatz. Die maßgebende Gesamtquote ergibt sich durch Multiplikation der Einzelquoten der gewählten Wettereignisse. Die Wettquoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen, die Gesamtquote der Wette wird auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. „tipp3 ja/nein“ Wette: Der Gewinnbetrag der Wette errechnet sich durch Multiplikation der im entsprechenden Gewinnrang ausgewiesenen Quote mit dem geleisteten Wetteinsatz.

12.4 Eine „tipp3“ bzw. „tipp3 pro“ Systemwette setzt sich aus mehreren Einfachwetten zusammen. Der Gewinnbetrag einer Systemwette errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Einfachwetten.

13. GELTENDMACHUNG VON GEWINNEN, GEWINNAUSZAHLUNG, REKLAMATIONSFRIST

13.1 Gewinnansprüche bestehen nur aufgrund der Sportwetten Quittung. Aus der Sportwetten Quittung kann nur dann ein Gewinnanspruch abgeleitet werden, wenn die Daten auf der Sportwetten Quittung mit den bei der ÖSW eingelangten Daten übereinstimmen und auf der Sportwetten Quittung der Code einwandfrei erkennbar ist. Jede Gewinneinlösung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage der Sportwetten Quittung. Die Quittung wird von der auszahlenden Stelle dem Wettteilnehmer nach Gewinnauszahlung wieder ausgefolgt.

13.2 Kleingewinne bis € 1.000,- pro Sportwetten Quittung werden in jeder Sportwetten Annahmestelle an den Inhaber der mit dem Code versehenen Sportwetten Quittung ohne Identitätsprüfung bar ausbezahlt. Die Auszahlungsfrist beginnt frühestens nach Freigabe der Auszahlung und endet 180 Tage nach Ablauf des betreffenden Wettprogrammes.

13.3 Großgewinne über € 1.000,- bis € 80.000,- können entweder bei Großgewinnauszahlungsstellen, die durch die ÖSW gesondert bezeichnet werden, bzw. zentral bei der ÖSW über Gewinnanforderung samt angeschlossener, mit dem Code versehener Sportwetten Quittung über das Kunden-Service-Center der ÖSW, Rennweg 44, 1038 Wien, mit schuldbefreiender Wirkung für ÖSW liquidiert werden. Gibt der Inhaber der Sportwetten Quittung der ÖSW mittels Gewinnanforderung Auszahlungsmodalitäten bekannt, so überweist diese den Gewinn nach Fälligkeit an das in der Gewinnanforderung samt angeschlossener, mit Code versehener Sportwetten Quittung genannte Konto. Dabei anfallende Auszahlungsgebühren trägt der Empfänger. Die Auszahlungsfristen des Pkt. 13.2 gelten analog. Bei Gewinnen ab € 3.000,- ist für die Auszahlung die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich. Bei der Überweisung auf ein Bankkonto muss der Kontoinhaber mit dem Inhaber des amtlichen Lichtbildausweises übereinstimmen.

13.4 Hochgewinne über € 80.000,- werden ausschließlich über Gewinnanforderung samt angeschlossener, mit dem Code versehener Quittung über das Kunden-Service-Center von ÖSW, Rennweg 44, 1038 Wien, zentral liquidiert. Die Auszahlungsfristen des Pkt. 13.2 gelten ebenso wie die Legitimationserfordernisse des Pkt. 13.3 analog.

Bei Gewinneinlösung durch das Kunden-Service-Center der ÖSW verbleiben die Gewinnanforderungen samt angeschlossenen Quittungen bei der ÖSW.

13.5 Nach Ablauf einer Frist von 180 Tagen ab Ende des betreffenden Wettereignisses erlischt ein allfälliger Gewinnanspruch. Die Aufbewahrungsfrist für die beim Wettteilnehmer verbleibende Sportwetten Quittung beträgt demnach 180 Tage.

13.6 Ergibt die Abfrage der Sportwetten Quittungsdaten, dass ein Gewinn nicht oder nicht in der reklamierten Höhe vorliegt, so kann der Wettteilnehmer innerhalb der in Pkt. 13.5 genannten Frist mit ausgefüllter Gewinnanforderung und beigelegter, mit dem Code versehener, Sportwetten Quittung schriftlich reklamieren.

13.7 Gewinne, die in einer Sportwetten Annahmestelle nicht abgeholt bzw. nicht ausbezahlt wurden oder dem Berechtigten nicht überwiesen werden konnten, können innerhalb der in Pkt. 13.5 genannten Frist mittels ausgefüllter Gewinnanforderung und beigelegter, mit dem Code versehener, Sportwetten Quittung beim Kunden-Service-Center der ÖSW, Rennweg 44, 1038 Wien, schriftlich angefordert werden (Auszahlungsreklamation mit Gewinnanforderung).

13.8 Gewinne, die mittels Gewinnanforderung geltend gemacht werden, werden binnen 14 Tagen ab Einlangen bei der ÖSW zur Auszahlung gebracht.

13.9 Ergeben sich begründete Verdachtsmomente, die auf eine Wettmanipulation oder auf die Verwirklichung eines strafrechtlichen Tatbestandes in Verbindung mit dem Wettvorgang hinweisen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den allfälligen Gewinn einzubehalten und entgegen den vorgenannten Fristen erst nach Klärung des Sachverhaltes auszubezahlen.

14. HAFTUNG

14.1 Die ÖSW haftet dem Wettteilnehmer für alle Schäden, die von ihr nach Abschluss des Wettvertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

14.2 Die ÖSW haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit der Sportwetten Annahmestellen sowie Verschulden aller sonstigen mit der Übermittlung der Daten befassten Stellen. Dies betrifft auch jede Haftung für Schäden, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, durch höhere Gewalt oder sonstige Gründe verursacht werden, die ÖSW nicht zu vertreten hat.

14.3 Sportwetten Annahmestellen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14.4 Die Auswahl aus dem jeweiligen Wettangebot obliegt dem Wettteilnehmer, die Sportwetten Annahmestelle ist nicht haftbar für die Übermittlung von Daten, die nicht in der Absicht des Teilnehmers lagen.

14.5 Der Wettteilnehmer trägt die Gefahr für die Ausfolgung der Sportwetten Quittung, der Richtigkeit der Eintragungen auf dem Wertschein (Arbeitspapier) und deren Übereinstimmung mit den Daten der Sportwetten Quittung (inhaltliche Richtigkeit der Sportwetten Quittung).

15. AUSSETZUNG DER AUSZAHLUNG

15.1 Die ÖSW ist berechtigt, Gewinnauszahlungen an den Inhaber einer Sportwetten Quittung dann auszusetzen, wenn Einwände gegen diese Auszahlung von dritter Seite erhoben werden. Die ÖSW hat in diesen Fällen unter Wahrung der Bestimmungen des

Datenschutzes mit zumutbarem Aufwand verbundene Anstrengungen zu unternehmen, um die tatsächliche Berechtigung zur Auszahlung zu ermitteln.

15.2 Die ÖSW hat die Möglichkeit, die Auszahlung für die Dauer von 180 Tagen ab Ablauf des betroffenen Wettprogrammes auszusetzen. Die ÖSW hat danach den Gewinn an den Inhaber der Sportwetten Quittung mit schuldbefreiender Wirkung auszubezahlen, sofern der bzw. die Reklamant(en) innerhalb der genannten Frist keine Schritte zivilrechtlicher bzw. strafrechtlicher Art zur Ermittlung des tatsächlich Gewinnberechtigten erhoben haben und ÖSW hiervon Kenntnis erlangt hat. In diesen Fällen ist die Auszahlung so lange auszusetzen, bis der tatsächliche Berechtigte rechtskräftig festgestellt wird.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten ist Wien, soweit nicht zwingend im Hinblick auf die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten als Gerichtsstand anzusehen ist. Es gilt österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen.

16.2 Alle Zeitangaben in Wettprogrammen und Ankündigungen der ÖSW beziehen sich auf mitteleuropäische Zeit.

16.3 Alle Ansprüche der Wettteilnehmer gegen die ÖSW sowie gegen Sportwetten Annahmestellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf des betreffenden Wettprogrammes gerichtlich geltend gemacht wurden.

16.4 Der Wettteilnehmer erklärt mit Abschluss des Wettvertrages die den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechende erforderliche Altersgrenze bereits überschritten zu haben.

16.5 Die ÖSW ist verpflichtet, personenbezogene Daten sowie Gewinne und Verluste von Wettteilnehmern nur über ausdrückliche Zustimmung des Wettteilnehmers bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu geben.

16.6 Die ÖSW wird die Rechte des Wettteilnehmers auf Einsicht in die bei ihr gespeicherten Daten im Sinne der Datenschutzbestimmungen wahren.

16.7 Die gegenständliche Wettordnung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die jeweils zuständigen Landesbehörden und ihrem Aushang in den Sportwetten Annahmestellen in Kraft. Dasselbe gilt für Teiländerungen oder Ergänzungen der Wettordnung.

Ergänzung zur Wettordnung für tipp3.at

ERGÄNZUNG ZUR WETTORDNUNG für die Abwicklung über Medien des elektronischen Geschäftsverkehrs (Internet und SMS). Abweichend von der allgemeinen Wettordnung der Österreichischen Sportwettengesellschaft m.b.H (ÖSW) gilt für die Abwicklung über Internet die folgende ergänzende Wettordnung. Die Wettordnung ist auf der Web-Seite der Gesellschaft einzusehen und ausdrückbar.

1. GESETZLICHE GRUNDLAGE

1.1 Gesetzliche Grundlage für den Abschluss und die Vermittlung von Sportwetten via Internet ist das Wr. Buchmacher und Totalisateurgesetz vom 25. Juli 1919 StGBI Nr. 388 und dem aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Bewilligungsbescheid der Wr. Landesregierung mit der Aktenzahl MA 36-KV/2284/02.

2. WETTBETEILIGUNG

2.1 Die Beteiligung an den Wetten erfolgt über das Portal der Österreichischen Sportwetten G.m.b.H. www.tipp3.at.

3. WETTEILNAHME

3.1 Der Wettteilnehmer hat vor Wettteilnahme eine Anmeldung dergestalt durchzuführen, dass er die zur Registrierung erforderlichen persönlichen Daten sowie die Zustimmung zur aktuellen Wettordnung der Gesellschaft auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg bekannt gibt. Pro physischer Person ist nur eine Registrierung zulässig. Der Wettteilnehmer stimmt der Weitergabe seiner Registrierungsdaten an Dritte ausschließlich zum Zweck der Überprüfung dieser Daten ausdrücklich zu.

3.2 Der Wettteilnehmer erklärt, dass seine anlässlich der Registrierung angegebenen Daten korrekt sind und verpflichtet sich, jede Änderung dieser Daten der Gesellschaft mitzuteilen.

3.3 Die Gesellschaft hat das Recht, aus wichtigen Gründen (insbesondere Mehrfachregistrierung) die Registrierung zu verweigern.

3.4 Personen unter 18 Jahren sind von der Wettteilnahme ausgeschlossen. Die Gesellschaft behält sich vor, zur Überprüfung der Volljährigkeit Ausweiskopien einzufordern

3.5 Nach Übermittlung der vorgenannten Daten erfolgt eine Registrierung des Wettteilnehmers auf elektronischem Weg.

3.6 Nach erfolgter Registrierung kann der Spielteilnehmer um an den Wetten teilzunehmen, eine Dotierung seines elektronischen Spielguthabens vornehmen, über das der Spielteilnehmer seine Einsätze leistet und dem erzielte Gewinne gutgeschrieben werden.

3.7 Bei der Wettteilnahme über Internet erfolgt eine Eingabe bzw. Übermittlung der Wettdaten durch den Wettteilnehmer dergestalt, dass dieser seine Tipps über die auf der Website www.tipp3.at vorgesehenen Eingabefelder abgibt und an die Gesellschaft über Internet auf dem dafür vorgesehenen Weg übermittelt.

3.7.1 Nach erfolgter Registrierung kann die Spielteilnahme auch über SMS erfolgen.

3.8 Über die Wettteilnahme wird von der Gesellschaft für jeden Wettteilnehmer ein Transaktionsprotokoll geführt.

3.9 Nach erfolgter Wettteilnahme erhält der Wettteilnehmer eine auf elektronischem Weg übermittelte Wettbestätigungsnummer.

3.10 Die Gesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass der Abschluss von Wetten bzw. die Teilnahme an Sportwetten in manchen Staaten auch verboten sein kann. Der Wett-

teilnehmer erklärt, dass er mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften seines Heimatstaates vertraut ist und dementsprechend handelt und die alleinige Verantwortung für allfällige daraus entstehende Nachteile seines Handelns trägt. Der Wettteilnehmer nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Gesellschaft keine über diesen Absatz hinausgehenden Hinweis-, Warn- oder Aufklärungspflichten trifft. Die Gesellschaft haftet insbesondere nicht für Nachteile, welcher Art auch immer, die dem User aufgrund der Missachtung einschlägiger Verbote in seinem Heimatstaat entstehen mögen.

3.11 Jeder Wettteilnehmer kann entweder durch eine Selbstsperre oder durch die Gesellschaft für die Wettteilnahme im Internet gesperrt werden. Eine Aufhebung der Sperre kann nur durch die Gesellschaft erfolgen.

3.12 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Spielteilnehmer automatisch zu deregistrieren, sofern auf dem Wettkonto binnen einer Frist von 18 Monaten keinerlei Kontobewegung stattgefunden hat. Der Wettteilnehmer wird vorab per Mail auf die Deregistrierung hingewiesen. Nach erfolglosem Versuch der Anweisung des allenfalls vorhandenen Wettkonto-Guthabens fällt dieses an die Gesellschaft.

4. WETTANGEBOT

4.1 Über das in Punkt 2.1 dieser Ergänzung genannte Portal können je nach Angebot die "tipp3classic", "tipp3pro" "tipp3 ja/nein" und die „tipp3 live“ Wette gespielt werden.

4.2 „tipp3 live“ Wette: Die „tipp3 live“ Wette ist eine Wette auf ein bereits im Gang befindliches Ereignis. Punkt 11.7 der Wettordnung kommt nicht zur Anwendung.

5. MINDESTWETTEINSATZ BEI SYSTEMWETTEN

5.1 Der Mindesteinsatz pro Einfachwette für Systeme beträgt

€ 0,10.- bei den Systemen

- 2 aus 10
- 3 aus 10
- 4 aus 9
- 4 aus 10
- 5 aus 9
- 5 aus 10
- 6 aus 10
- 7 aus 10

€0,20.- bei den Systemen

- 2 aus 9
- 3 aus 7
- 3 aus 8
- 3 aus 9
- 4 aus 7
- 4 aus 8
- 5 aus 8
- 6 aus 9
- 7 aus 9

- 8 aus 10

€ 0,50.- bei den Systemen

- 2 aus 5
- 2 aus 6
- 2 aus 7
- 2 aus 8
- 3 aus 6
- 4 aus 6
- 5 aus 7
- 6 aus 8

€ 1,00.- bei den Systemen

- 2 aus 3
- 2 aus 4
- 3 aus 4
- 3 aus 5
- 4 aus 5
- 5 aus 6
- 6 aus 7
- 7 aus 8
- 8 aus 9
- 9 aus 10

In Ergänzung des Punktes 4.2 der Wettordnung können über das Portal www.tipp3.at auch noch die Systeme:

„2 aus 3“ = 3 Einfachwetten

„2 aus 4“ = 6 Einfachwetten

„2 aus 5“ = 10 Einfachwetten

„2 aus 6“ = 15 Einfachwetten

„2 aus 7“ = 21 Einfachwetten

„2 aus 8“ = 28 Einfachwetten

„2 aus 9“ = 36 Einfachwetten

„2 aus 10“ = 45 Einfachwetten

gespielt werden.

6. DOTIERUNG DES WETTKONTOS

6.1 Die für die Entrichtung der Wetteinsätze von der Gesellschaft akzeptierten Zahlungsformen werden über Internet auf der Website www.tipp3.at bekannt gegeben. Die Gesellschaft ist berechtigt, bestehende Dotierungsmöglichkeiten außer Kraft zu

setzen bzw. andere Möglichkeiten zur Dotierung des elektronischen Spielguthabens in Kraft zu setzen.

6.2 Nach erfolgter Dotierung können Einsätze zur Spielteilnahme vom elektronischen Spielguthaben geleistet werden.

7 WETTVERTRAG UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG

7.1 Bei einer Wettteilnahme über Internet wird keine physische Quittung ausgestellt. Der Wettvertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn der ausgewählte, durch ein vorhandenes Spielguthaben gedeckte Wetteinsatz entrichtet wurde und die vom Wettteilnehmer übermittelten Daten bei der Gesellschaft eingelangt, entsprechend gesichert und auswertbar sind. Es werden nur jene Wetten gewertet, die vollständig mit den dafür vorgesehenen Eingabegeräten abgegeben werden. Bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen kommt der Wettvertrag nicht zustande. Eine Stornierung eines abgeschlossenen Wettvertrages seitens des Wettteilnehmers ist nicht möglich.

7.2 Die Wettteilnahme erfolgt nicht anonym.

8 GELTENDMACHUNG VON GEWINNEN, AUSZAHLUNGEN und REKLAMATIONSFRIST

8.1 Die Auszahlung von Gewinnen, die über im WWW abgeschlossene Wetten erzielt wurden erfolgt ausschließlich auf das Wettkonto. Eine Auszahlung bei den terrestrischen tipp3-Sportwettenannahmestellen ist nicht möglich.

8.2 Auszahlungen von Wettguthaben werden von der Gesellschaft ausschließlich auf das vom Wettteilnehmer bekannt gegebene österreichische Girokonto bzw. Kreditkartenkonto unter Berücksichtigung der geltenden Fristen überwiesen.

8.3 Dabei anfallende Auszahlungsgebühren trägt die Wettgesellschaft.

8.4 Ergibt die Überprüfung der Wettdaten, dass kein Gewinn vorliegt, so steht dem Wettteilnehmer eine Frist von 30 Tagen nach Abschluss der Gewinnermittlung offen, um unter Angabe der Wettbestätigungsnummer zu reklamieren. Nach Ablauf dieser Frist ist ein allfälliger Gewinnanspruch erloschen.

8.5 Ergeben sich begründete Verdachtsmomente, die auf eine Wettmanipulation oder auf die Verwirklichung eines strafrechtlichen Tatbestandes in Verbindung mit dem Wettvorgang hinweisen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den allfälligen Gewinn einzubehalten und das Wettkonto zu sperren.

8.6 Die Gesellschaft stellt keine gesonderten Gewinnbestätigungen aus.

8.7 Gutschriften und Bonifikationen, die im Rahmen von Promotionsaktionen dem Wettkonto gutgeschrieben werden können nur als Wetteinsatz verwendet, und nicht direkt ausbezahlt werden.

9. HAFTUNG

9.1 Die Gesellschaft haftet den Wettteilnehmern für alle Schäden, die von ihr nach Abschluss des Wettvertrages grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

9.2 Die Gefahr für das Einlangen der auf dem vorgesehenen elektronischen Weg übermittelten Daten bei der Gesellschaft trägt ausschließlich der Wettteilnehmer. Die Haftung für nicht übermittelte, oder aus Verstößen gegen die Wettordnung nicht ordnungsgemäß bei der Gesellschaft einlangende Daten liegt daher nicht bei der Gesellschaft

9.3 Die Auswahl der Wetten obliegt dem Wettteilnehmer. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für eine Wettteilnahme, die nicht in der Absicht des Wettteilnehmers liegt.

9.4 Die Gesellschaft haftet nicht für Verschulden aller sonstiger mit der Übermittlung der Daten Beauftragter. Ebenso haftet sie auch nicht für Schäden, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, durch höhere Gewalt oder sonstige Gründe verursacht werden, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat.

9.5 Die Gesellschaft behält sich vor, Wettkonten ohne Angabe von Gründen zu sperren und das allenfalls vorhandene Wettguthaben auf das namhaft gemachte Bankkonto zu überweisen.

9.6 Das von der Gesellschaft eingerichtete Wettkonto wird auf Rechnung und Gefahr des Wettkunden geführt. Für missbräuchliche Verfügungen über das Wettkonto übernimmt die Gesellschaft keinerlei Haftung. Es wird daher empfohlen Benutzernamen und Passwort sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten.

10. DATENSCHUTZ

10.1 Die Gesellschaft speichert und verarbeitet die vom Wettteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur insoweit, als es für die Durchführung des Wettvertrages notwendig ist.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Soweit in den vorstehenden Ergänzungen nichts Gegenteiliges festgelegt wird, gelten die Wettordnung sowie deren Ergänzungsbestimmungen der ÖSW in der letztgültigen Fassung. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Inhalt dieser Wettordnungen jederzeit abzuändern. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich über die aktuelle Wettordnung laufend zu informieren und akzeptiert diese mit jeder Wettteilnahme.

11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten ist Wien. Es ist nach österreichischem Recht zu entscheiden.